

12. Gewässersymposium – die Umsetzung der EU-WRRL in Mecklenburg – Vorpommern, Güstrow, 22.02.2007

Finanzierung von Wasserbaumaßnahmen aus wasserverbandsrechtlicher Sicht

Toralf Tiedtke

Geschäftsführer des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände MV

www.wbv-mv.de, post@wbv-mv.de

Durchführung des Wasserbaus durch Verbände

- fachliche Komponente
- rechtliche Komponente

Wasserbaumaßnahmen

Finanzierung Gewässerentwicklung

- Bundesrecht / Landesrecht
- Vorteil
- Gewässerentwicklung
- Zusammenführung: Vorteil und Gewässerentwicklung
- Umlage
- Schema
- Mittelbereitstellung
- Vorteil

Zusammenfassung

Durchführung des Wasserbaus durch Verbände (fachlich)

Verbände sind hervorragend geeignet, Wasserbaumaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung vorzunehmen

- niemand kennt das Gewässer und das gesamte hydraulische System, in welches mit einer Wasserbaumaßnahme eingegriffen werden soll, sowie die Nutzer der Flächen besser als der örtlich zuständige Verband

- hoch qualifiziertes Personal : Wasserbau seit mehr als 15 Jahre (zwischen 2001 und 2005 : 79 Maßnahmen mit über 14 Mio Euro Umfang)

- Verbände stehen für sorgfältige Mittelverwendung, haben ein einfaches Haushaltsrecht, unterstehen der Rechtsaufsicht, arbeiten nicht gewinnorientiert

- Körperschaften des öffentlichen Recht; damit sind die häufig geforderte Zuwendungsvoraussetzung gegeben (EPLR : Projekte zur Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung und der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen, Investive Maßnahmen zum Schutz von FFH- und Moorstandorten)

FAZIT : Die Verbände können Wasserbau (fachliche Komponente).

Durchführung des Wasserbaus durch Verbände (rechtlich 1)

Verbände sind bei der Durchführung von Maßnahmen am Gewässer an das geltende Recht gebunden

Maßnahmen am Gewässer : Wasserrecht

Gewässerunterhaltung

Pflichtaufgabe der
Verbände : § 63
Abs.1 Nr. 2 LWaG

§ 28 WHG, §§ 61 ff. LWaG

**-Pflege und
Entwicklung des
Gewässers**

-Wasserabfluß

Gewässerausbau

Pflichtaufgabe der Kommunen
: § 68 Abs.1 Nr. 2 LWaG

§ 31 WHG, § 68 LWaG

**- Wesentliche
Veränderung des
derzeitigen Zustandes**

Durchführung des Wasserbaus durch Verbände (rechtlich 2)

Verbände sind bei der Durchführung von Maßnahmen am Gewässer an das geltende Recht gebunden

Vorgaben aus dem Wasserverbandsrecht

Bundesrecht :

§ 2 WVG - Zulässige Aufgaben

Vorbehaltlich abweichender Regelung durch Landesrecht können Aufgaben des Verbands sein:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2....

Landesrecht :

§ 1 GUVG – Bildung der Verbände

Für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung werden durch dieses Gesetz Unterhaltungsverbände (Wasser- und Bodenverbände) nach Wasserverbandsgesetz für die Gewässereinzugsgebiete entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz gegründet.

§ 4 GUVG – Erweiterung der Verbandsaufgaben

Eine Erweiterung der Aufgaben ... ist zulässig. Sie richtet sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes.

FAZIT : Die Verbände dürfen Wasserbau (rechtliche Komponente).

Wasserbaumaßnahmen

Wasserbau und deren Finanzierung

Gewässerausbau

Finanzierung
durch die
Kommunen

(relativ) unproblematisch

Erhaltung Ist – Zustand
= Pflege
Beitrag und Umlage

Gewässerunterhaltung

*Veränderung des Ist –
Zustandes =
Entwicklung*

problematisch

Haben die Verbandsmitglieder auch die Kosten aus Gewässerentwicklungsmaßnahmen über das zur Verfügung stehende Finanzierungsinstrument (Beitrag) zu finanzieren ?

Finanzierung Gewässerentwicklung (Bundesrecht/Landesrecht)

Vorgaben aus dem Wasserverbandsrecht

Bundesrecht :

§ 30 WVG - Maßstab für Verbandsbeiträge

- (1) Der Beitrag der
Verbandsmitglieder ... bemisst
sich nach dem **Vorteil**, den
sie von der Aufgabe des
Verbands haben, sowie den
Kosten, die der Verband auf
sich nimmt...
- ... Für die Festlegung ... reicht
eine annähernde Ermittlung
der Vorteile und Kosten aus.
...

Landesrecht

§ 3 GUVG - Anzuwendendes Recht

Für die Unterhaltungsverbände gilt das
...WVG mit der Maßgabe, daß die
Beitragspflicht für die Gewässer-
unterhaltung sich nach dem Verhältnis
bestimmt, in dem die Mitglieder **Vorteile**
durch die Verbandstätigkeit haben und
am Verbandsgebiet beteiligt sind. ...
...Die Gemeinden können die Beiträge
zum Unterhaltungsverband den
Eigentümern, Erbbauberechtigten oder
sonstigen Nutzungsberechtigten nach
Maßgabe des Kommunalabgaben-
gesetzes MV auferlegen.

Die Mittel, die Verband hebt, dürfen nur für die Aufgabe verwendet werden, von der die Verbandsmitglieder einen Vorteil haben (Treuhand).

Finanzierung Gewässerentwicklung (Vorteil 1)

Vorteil:

- über das vergangene Jahrtausend (so lange gibt es verbandliche Strukturen) entwickelt, keine gesetzliche Definition
- Besserstellung gegenüber dem Zustand, der ansonsten bestehen würde
- keine immateriellen, sondern nur materielle, wirtschaftlich faßbare Vorteile

3 alternative Komponenten

a) ersparte Aufwendungen dafür, dass das Mitglied nicht selbst tätig werden muß, sondern ein anderer die Arbeit erledigt

b) Höherer Nutzen gegenüber dem Zustand vor (bestimmter) verbandlicher Tätigkeit (höhere Erträge durch bessere Böden)

(c) Schutz vor Schäden, z.B. Deichunterhaltung))

 Wirtschaftlicher Vorteil/Nutzen

Finanzierung Gewässerentwicklung (Vorteil 2)

Vorteil: Beispiel wirtschaftlicher Nutzen: Saldierung von Zuständen

Zustand mit GWU, Inhalt 1

(Kosten für Mitgliedschaft	- 200
Ausnutzung des durch GWU geschaffenen Zustandes)	+700
	500

Zustand mit GWU, Inhalt 2

(Kosten für Mitgliedschaft	- 300
Ausnutzung des durch GWU geschaffenen Zustandes)	+600
	300

Saldierung der Zustände (nachher/vorher) : **-200** kein Nutzen: kein Vorteil

Eine Mitgliedschaft in einem Verband macht nur dann Sinn, wenn diese Mitgliedschaft dem Mitglied einen wirtschaftlichen Vorteil bringt.

Fazit : Erhöhen sich die Kosten der Mitgliedschaft oder verringern sich die Erträge, so dass der wirtschaftliche Nutzen einer Verbandsmitgliedschaft / Beteiligung entfällt, entfällt der Vorteil.

Finanzierung Gewässerentwicklung (Gewässerentwicklung)

Gewässerentwicklung : Was ist das ?

- Vollkommen unklar : Ist es Gewässerausbau oder noch Unterhaltung ?
- § 28 WHG Umfang der Unterhaltung
- (1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung.
- Entwicklung durch Unterlassene Unterhaltung (Eigendynamik): Wesentliche Veränderung des Gewässers (=Ausbau), Rspr. ?
- LAWA „Leitlinien zur Gewässerentwicklung“
 1. S.7: „Gewässerentwicklung umfaßt abhängig vom Ausgangszustand
 - Belassen im Sinne von In-Ruhe-lassen (Unterlassen von Unterh.-Maßnahmen)
 - Entwickeln : Aktive Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung
 - Gestalten : aktives Eingreifen in den Gewässerzustand durch Ausbau“
 2. S.16: „Zuständig für die Gewässerentwicklung sind die für den Ausbau und die Gewässerunterhaltung Verantwortlichen“
- Kommentar zum WHG (Czychowski/Reinhardt) :
 1. Gewässerentwicklung ist die „Ausbildung des Gewässers“,
 2. Entscheidung (Ausbau oder Entwicklung) ist für jede Maßnahme individuell zu treffen

Finanzierung Gewässerentwicklung

Gewässerentwicklung und Vorteilsbegriff : Zusammenführung

-Veränderung des Ist –
Zustandes unterhalb der
Schwelle zum Ausbau
-nicht die Wiederherstellung
eines vor gewisser Zeit
bestehenden
ordnungsgemäßen
Zustandes des Gewässers

1. Der derzeitige Zustand ist optimal für die derzeitige Bodennutzung. Eine Umlage der Erhaltungskosten dieses Zustandes auf den Flächennutzer ist gerechtfertigt.
2. Gewässerentwicklungsmaßnahmen werden einen Zustand herbeiführen, der nicht mehr optimal für die derzeitige Bodennutzung ist und / oder Maßnahmen umfassen, die nicht im Vorteil der Flächennutzer stehen.

Gewässerentwicklung hat erheblichen
Einfluß auf Vorteil (sowohl Vorteilsinhalt,
als auch bevorteilte Person)

Können die Kosten der Gewässerentwicklung trotz Verschiebungen
sowohl im Vorteil als auch in der bevorteilten Person auf die
Flächennutzer umgelegt werden ?
(Sonderopfer; evtl. Übermaßverbot)

Finanzierung Gewässerentwicklung (Umlage)

Antwort : NEIN. Die Kosten der Gewässerentwicklung können nicht über Beiträge / Umlagen vom Flächennutzer /-eigentümer eingetrieben werden.

Rechtsprechung : OVG Münster, Urt. v. 15.9.1999, 9 A 2736/96, ZfW 2002, 118 ff

„Die Gewässerunterhaltung dient heute nicht (mehr) nur der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss... Sie verfolgt darüber hinaus auch das Ziel, das natürliche Erscheinungsbild und die ökologischen Funktionen der Gewässer zu erhalten. Letzteres liegt im öffentlichen Interesse. Insoweit ist die Abwälzung dieses Unterhaltungsaufwandes auf die Gewässeranlieger nicht vertretbar...“

LAWA : Leitlinien

Gewässerentwicklung hat das Ziel, ökologisch funktionsfähige Gewässer wieder herzustellen (LAWA S.7)

ökologisch funktionsfähige Gewässer erfüllen Funktionen, die für das Allgemeinwohl von Bedeutung sind (LAWA S.9)



Eine GWU, die Gewässer im Interesse der Allgemeinwohls bewirtschaften soll, dient nicht mehr dem Einzelnen, sondern die Allgemeinheit. Wenn es jetzt der gesellschaftliche Wille ist, die Gewässer umzugestalten, dann muß die gesamte Gesellschaft dafür aufkommen.

Finanzierung Gewässerentwicklung (Schema)

Vorschlag Landesverbandes : Schema

Umlage Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Pflege

Gewässerentwicklung

Maßnahmen
der Abfluss-
sicherung

Entwicklungs-
maßnahmen mit
Komponente der
Abflusssiche-
rung, ökologisch
bedingten
Zusatzkosten

Entwicklungs-
maßnahmen
ohne Einfluß
auf Wasser-
abfluss

Entwicklungs-
maßnahmen,
die Abfluss
hemmen

Maßnahmen
der Abfluss-
sicherung

ökol. bedingte
Mehrkosten

JA

NEIN

Finanzierung Gewässerentwicklung (Mittelbereitstellung)

Durchführung Gewässerentwicklung : Vorschlag Landesverband

1. Saubere Trennung : Was ist Pflege (= Wasserabfluß; diese Kosten sind über Beiträge usw. umlegbar) und was ist Entwicklung (dafür andere Mittel) ?

2. Bereitstellung von ausreichenden Mitteln, um die Entwicklungsziele auch zu realisieren :

ELER : maximal mögl. Mittel der sog. 3.Säule zuführen, Schwerpunkt: Umwelt; (Zielerreichung WRRL)

Wasserentnahmeentgelt und Abwasserabgabe

Zusätzliche Mittel des Landes : Steuern o.ä.

Ab 2010 müssen die Mittel bereitstehen

Zusammenfassung

- WBV sind gesetzlich verpflichtet, die Gewässerunterhaltung übernehmen.
- Aber : Das derzeit vorhandene Finanzierungsinstrument der Gewässerunterhaltung ist nicht geeignet, um die Kosten von Gewässerentwicklungsmaßnahmen als Umsetzungsmaßnahmen der WRRL auf Verbandsmitglieder oder Flächennutzer / -eigentümer umzulegen.
- Es ist kurzfristig zu klären, was genau Gewässerentwicklung ist, die jetzt vorhandenen Vorgaben sind aus Unterhaltungsverbands-sicht vollkommen unbrauchbar (Einzelfall !!).
- Gewässerentwicklung ist Ausdruck des geänderten gesellschaftlichen Willens, dann muß die Gesellschaft dafür die Kosten tragen – und damit wir alle und nicht eine bestimmte Personengruppe (kostendeckende Wasserpreise).